

Konkordat betreffend Hochschule und Berufsbildungszentrum Wädenswil⁶

(vom 14. März 1974)¹

In der Absicht, eine Hochschule und ein Berufsbildungszentrum für Spezialzweige der Wirtschaft zu betreiben, vereinbaren die Kantone folgendes Konkordat:^{2,6}

Art. 1.⁶ Unter dem Namen Konkordat betreffend Hochschule und Berufsbildungszentrum Wädenswil bilden die Konkordatskantone (im Folgenden Konkordatsträger genannt) eine interkantonale Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Wädenswil ZH. Verpflichtung
der Kantone

Die Konkordatsträger verpflichten sich, gestützt auf die nachstehenden Bestimmungen dieses Konkordats, zum Ausbau der Hochschule und des Berufsbildungszentrums und zu dessen Unterhalt auf unbestimmte Zeit.

Eine weibliche oder männliche Bezeichnung für Personen gilt jeweils auch für das andere Geschlecht, soweit sich aus dem Sinnzusammenhang nicht etwas anderes ergibt.

Art. 2. Ausser den Kantonen leisten folgende private Organisationen Beiträge: Verpflichtung
privater
Organisationen

- Stiftung Technische Obstverwertung, in Wädenswil,⁶
- Stiftung Weinfachschule, in Wädenswil,
- Stiftung Gartenbau, in Wädenswil,
- Berufs- und Fachverbände.

Die privaten Organisationen leisten Beiträge hauptsächlich für finanzielle Bedürfnisse des Technikums, die sich aus der Betreuung ihrer Fachgebiete ergeben.

Die Verpflichtungen und Rechte der privaten Organisationen werden in speziellen Verträgen zwischen dem Technikum einerseits und den einzelnen Organisationen andererseits geregelt.

Ebenso wird die Mitbenützung des Technikums durch solche Organisationen für eigene Kurse, Veranstaltungen usw. auf dem Vertragsweg geregelt.

414.241 Hochschule und Berufsbildungszentrum Wädenswil – Konkordat

Zweck und
allgemeine
Grundsätze

Art. 3.⁶ Die Hochschule hat zum Zweck:

- auf Fachhochschulstufe in Spezialzweigen der Wirtschaft, insbesondere
 - im Obst-, Wein- und Gartenbau,
 - in der Lebensmitteltechnologie,
 - in der Biotechnologie,
 - in der Ökotröphologie,
- durch praxisorientierte Diplomstudien und Weiterbildungsveranstaltungen auf berufliche Tätigkeiten vorzubereiten, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern,
- in ihrem Tätigkeitsbereich anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durchzuführen und Dienstleistungen für Dritte zu erbringen.

Das Berufsbildungszentrum hat zum Zweck:

- auf Berufsbildungsstufe die Aus- und Weiterbildung von Berufs- und Fachleuten sowie von Interessenten jeder Art durch Kurse, Vorträge, Demonstrationen, Studienreisen und ähnliche Veranstaltungen.

Das Konkordat kann die gleichen Aufgaben auch in anderen Bereichen und für weitere Zielsetzungen übernehmen.

Sonder-
verpflichtung
des Sitzkantons

Art. 4. Der Kanton Zürich verpflichtet sich, gemäss den Bestimmungen des Pachtvertrages vom 10. Oktober 1969 / 1. April 1970, mit Wirkung ab 1. Januar 1969, für 100 Jahre der Hochschule und dem Berufsbildungszentrum Wädenswil⁶ im «Grüntal», Wädenswil, rund 11,5 ha Kulturland, überbaute Grundfläche, Hofraum und Strassen, mit einem Schulhaus, einem Wohnhaus und Ökonomiegebäuden zu einem jährlichen Pachtzins von gegenwärtig 3000 Franken zur Verfügung zu stellen.

Der Kanton Zürich räumt dem Konkordat⁶ das Recht ein, auf den gepachteten Grundstücken auf eigene Kosten zusätzliche Gebäude zu errichten. Hierüber ist von Fall zu Fall ein besonderer Baurechtsvertrag abzuschliessen.

In Zusammenarbeit mit dem in Artikel 11 genannten Schulrat⁶ übernimmt der Kanton Zürich für den Ausbau der Hochschule und des Berufsbildungszentrums Wädenswil⁶, auf Rechnung der Konkordatsmitglieder, Funktion und Verantwortung eines Bauherrn.

Der Kanton Zürich befreit das Konkordat⁶ von allen Kantons- und Gemeindesteuern.

Art. 4 a.⁵ Das Konkordat kann sich Verbundlösungen angliedern mit dem Ziel:

Angliederung der Hochschule an eine Verbundlösung

- die interdisziplinäre Zusammenarbeit zu fördern und zu vertiefen,
- das Studienangebot in der Region zu erweitern und zu koordinieren,
- die vorhandene Infrastruktur besser auszunützen,
- den Austausch von Dozierenden sowie von wissenschaftlichem, technischem und administrativem Personal und die Mobilität von Studierenden zu fördern,
- in Forschungs- und Entwicklungsprojekten, bei Dienstleistungen und Beratungen zusammenzuarbeiten,
- die Anforderungen des Bundes an Fachhochschulen zu erfüllen.

Ein Angliederungsvertrag zwischen dem Konkordat und der entsprechenden Organisation regelt die rechtlichen und organisatorischen Beziehungen.

Art. 5. Die Kosten für den Ausbau der bestehenden Schweizerischen Obst- und Weinfachschule (SOW) zum vorgesehenen Technikum für Obst-, Wein- und Gartenbau von insgesamt 22 356 000 Franken (Schätzung gemäss Stand des Baukostenindex der Stadt Zürich vom 1. Oktober 1972 mit 147,7 Punkten) werden wie folgt getragen:

Ausbaukosten und ihre Deckung

	Fr.
– Eidgenossenschaft.....	14 308 000
– Konkordatsträger gemäss Verteilerschlüssel (Anhang I) ⁶	8 048 000
Insgesamt.....	22 356 000
... ⁷	
... ⁷	

Art. 5 a.⁵ Die Kosten von räumlichen und einrichtungsmässigen Erweiterungen, die nicht über die ordentlichen Betriebsmittel finanziert sind, werden durch Bundesbeiträge, allfällige Beiträge Dritter sowie durch ein zinsloses Darlehen des Standortkantons finanziert.

Weitere Ausbaubaukosten und ihre Deckung

Das zinslose Darlehen des Standortkantons wird innert 15 Jahren zu Lasten der Betriebsrechnung amortisiert. Konkordatsträger, die vor Ablauf der Amortisation aus dem Konkordat austreten, bezahlen den auf sie entfallenden Anteil am Restbetrag im Jahr des Austritts. Der Konkordatsrat bestimmt diesen Anteil entsprechend den Studierenden- bzw. Schülerzahlen in den fünf Jahren vor dem Austritt.

Art. 6. Die jährlichen Kosten umfassen die Aufwendungen für den Betrieb der Hochschule und des Berufsbildungszentrums Wädenswil⁶ sowie die Rückstellungen gemäss Artikel 7.

Jährliche Kosten und ihre Deckung

414.241 Hochschule und Berufsbildungszentrum Wädenswil – Konkordat

Sie werden wie folgt gedeckt:

- a) Schulgeld und Pension,
- b) Beiträge des Bundes,
- c) Beiträge der Konkordatsträger⁶,
- d) Einnahmen aus Spezialkursen und anderen Veranstaltungen,
- e) Allfällige weitere Mittel.

Zur teilweisen Deckung des auf die Konkordatsträger⁶ entfallenden Anteils an den jährlichen Kosten verpflichten sich die Konkordats-träger⁶ zu einem festen Beitrag von total 300 000 Franken pro Jahr. Diese Summe wird auf die einzelnen Konkordats-träger⁶ verteilt nach einem Schlüssel (Anhang II), der folgende Faktoren umfasst:

- | | | |
|---|---|--|
| a) Wohnbevölkerung Prozent | | mit einfachem Gewicht |
| b) Durchschnitt Prozent
Zahl Betriebe / Zahl Beschäftigte / Fläche
im Intensivobstbau, Rebbau und Gartenbau | } | Durchschnitt
mit einfachem
Gewicht |
| c) Durchschnitt Prozent
Zahl Betriebe / Zahl Beschäftigte
in Obstverwertung und Weinbereitung | | |

Die Höhe des festen jährlichen Beitrages und der Verteilerschlüssel können jeweils frühestens in Abständen von zehn Jahren und nach Vorliegen neuer statistischer Grundlagen revidiert werden, vom Inkrafttreten des Konkordates an gerechnet.

Die restlichen Jahreskosten (d. h. die jährlichen Kosten nach Abzug aller vorerwähnten Beiträge und Einnahmen) werden wie folgt verteilt:⁶

- a) für den Anteil der Hochschule im Verhältnis zur Studierendenzahl des entsprechenden Rechnungsjahres auf die Konkordatsträger. Die Studierenden werden jenem Konkordatsträger zugewiesen, der für sie stipendienpflichtig ist.
- b) für den Anteil des Berufsbildungszentrums im Verhältnis zur Schülerzahl (ausgedrückt in Schülertagen) des entsprechenden Rechnungsjahres auf die Konkordatskantone. Die Schüler werden jenem Konkordatsträger zugewiesen, der für sie stipendienpflichtig ist.

Rückstellungen
und Fonds

Art. 7. Vom Zeitpunkt an, in welchem das Konkordat in Kraft tritt, werden folgende Rückstellungen vorgenommen:

- a) Die Rückstellung für den Unterhalt der Gebäude und Liegenschaften wird durch eine jährliche Einlage von 1% des Grundwertes der gesamten Baukosten unter Berücksichtigung der seitherigen Veränderung des Baukostenindex gespiesen. Diese Rückstellung ist Bestandteil der jährlichen Kosten nach Artikel 6.
- b) Die Rückstellung für die Erneuerung der Einrichtungen, Maschinen und Installationen wird wie folgt gespiesen:
 - durch eine jährliche Einlage von 10–15% des Grundwertes der Einrichtungen, Maschinen und Installationen unter Berücksichtigung der Teuerung. Diese Rückstellung ist Bestandteil der jährlichen Kosten nach Artikel 6,
 - durch Schenkungen, Legate und andere Unterstützungsbeiträge, die nicht an eine ausdrückliche Zweckbestimmung gebunden sind,
 - durch allfällige weitere Mittel.

Ein Stipendienfonds wird errichtet, der durch Zuwendungen und Beiträge von Gönnern gespiesen werden soll. Er ist bestimmt für die Ausrichtung von Stipendien

- an das Studium der Schüler,
- für Studienaufenthalte der Schüler,
- für Studienreisen der Schüler,
- für Weiter- und Fortbildung der Lehrkräfte.

Der Konkordatsrat kann Rücklagen und weitere Rückstellungen schaffen.⁶

Art. 8.⁶ Für Studierende und Schüler aus Kantonen, die nicht am Konkordat beteiligt sind, wird den entsprechenden Kantonen ein Kostenanteil verrechnet, dessen Höhe durch interkantonale Vereinbarung oder durch ein internes Reglement geregelt ist. Besondere Fälle

Der Konkordatsrat kann für ausländische Studierende besondere Gebühren festsetzen.

Art. 9.⁶ Die Organe des Technikums sind: Organe

- a) der Konkordatsrat,
- b) der Schulrat,
- c) die Rechnungsprüfungskommission,
- d) die Fachkommissionen.

Der Konkordatsrat kann weitere Kommissionen bilden.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, vorbehaltlich Artikel 12. Eine Wiederwahl ist zulässig. Personen, die im Wahljahr das 68. Altersjahr überschreiten, können nicht gewählt werden.

414.241 Hochschule und Berufsbildungszentrum Wädenswil – Konkordat

Der Konkordatsrat

Art. 10.⁶ Die Sitze im Konkordatsrat werden wie folgt verteilt:

- Angeschlossene Kantone und das Fürstentum Liechtenstein. je 1
- Fachkommissionen. je 1

Für jedes Mitglied ist von der Instanz, die es abgeordnet hat, ein Stellvertreter zu bezeichnen.

Der Konkordatsrat ist befugt, weiteren interessierten Kreisen Sitze einzuräumen.

Die Befugnisse des Rates sind:

- Ernennung des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Protokollführers des Rates,
- Ernennung der Mitglieder des Schulrates,
- Ernennung der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und ihrer Stellvertreter, mit Ausnahme der Bundesvertretung,
- Genehmigung des Arbeitsprogrammes, des Voranschlages sowie des Entwicklungs- und Finanzplanes,
- Festsetzung der Prozentsätze für die Rückstellungen für Gebäude und Liegenschaften und für Sachmittel im Rahmen von Artikel 7,
- Genehmigung der Tätigkeitsberichte,
- Genehmigung der Rechnung,
- Erlass der internen Reglemente und Besoldungsordnung, soweit nicht nach Beschluss des Konkordatsrates oder nach Angliederungsvertrag andere Zuständigkeiten festgelegt sind,
- Erlass von Zulassungsbeschränkungen; der Konkordatsrat kann die Bestimmungen des Zürcher Fachhochschulgesetzes sinngemäss für anwendbar erklären,
- Die Behandlung aller weiteren Geschäfte, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Der Rat vereinigt sich einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung und auf Verlangen von einem Viertel seiner Mitglieder oder auf Einladung durch den Schulrat⁶ hin zu ausserordentlichen Sitzungen. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

Die Einladungen sind mindestens drei Wochen vor einer Sitzung zu verschicken. Der Rat kann nur Beschlüsse über Geschäfte fassen, die auf der Tagesordnung der Einladung stehen.

Der Rektor nimmt an den Verhandlungen des Rates mit Antragsrecht und beratender Stimme teil.

Art. 11. ⁶ Die Sitze des Schulrates werden wie folgt verteilt:	Der Schulrat
– Sitzkanton	1
– andere Konkordatsträger	4
– Wirtschaftskreise und Berufsverbände	2–4

Weiteren interessierten Kreisen können Sitze im Schulrat eingeräumt werden.

- Er ist zuständig für:
- Vorbereitung der Geschäfte des Konkordatsrates,
 - Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten des Schulrates,
 - Ernennung der Mitglieder und des Präsidenten der Fachkommissionen,
 - Ernennung der Mitglieder der Schulleitungskonferenz,
 - Qualifikation und Besoldungseinreihung des Rektors und der Prorektoren,
 - Ernennung der Dozierenden und Hauptlehrer,
 - Verleihung des Professorentitels,
 - Aufsicht über die Hochschule und das Berufsbildungszentrum Wädenswil in Zusammenarbeit mit den Fachkommissionen,
 - Erlass von Studienprogrammen,
 - Erlass ergänzender Vorschriften über Organisation und Zuständigkeit,
 - letztinstanzliche Erledigung von Rekursen, insbesondere bei Verweigerung von Aufnahme, bei Nichtpromovierung und Ausschluss von Studierenden,
 - letztinstanzlichen Entscheid gegen Anordnungen unterer Instanzen des Konkordats; vorbehalten bleiben Rekurse gemäss Bundesrecht oder Verbundvertrag,
 - letztinstanzliche Entscheidung bei Differenzen zwischen Mitarbeitern der Hochschule und des Berufsbildungszentrums Wädenswil,
 - Bezeichnung der Vertretung des Konkordats in Verbundorganen gemäss Angliederungsvertrag,
 - Umsetzung des Entwicklungs- und Finanzplanes,
 - Verwaltung der Rückstellungen und Fonds und Ausgabenbeschlüsse gemäss den Bestimmungen des Finanzreglementes,
 - Vertretung der Hochschule und des Berufsbildungszentrums Wädenswil gegen aussen.

Der Konkordatsrat kann einzelne Zuständigkeiten des Schulrates an Organe im Rahmen von Verbundlösungen übertragen.

414.241 Hochschule und Berufsbildungszentrum Wädenswil – Konkordat

Für Fragen der Ausbildung und des Schulbetriebes kann mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Schulrates eingeladen werden:

je 1 Vertreter

- der Lehrerkonferenz,
- des Ehemaligenvereins.

Der Rektor nimmt an den Verhandlungen des Schulrates mit Antragsrecht und beratender Stimme teil.

Die Rechnungs-
prüfungs-
kommission

Art. 12. Die Rechnungsprüfungskommission setzt sich wie folgt zusammen:

- 1 Vertreter der Eidgenossenschaft,
- 1 Vertreter der Konkordatsträger⁶ und 1 Stellvertreter,
- 1 Vertreter der Wirtschaft⁶ und 1 Stellvertreter.

Jedes zweite Jahr scheidet der am längsten im Amte stehende Vertreter der Konkordatsträger⁶ und der Wirtschaftskreise aus, und der entsprechende Stellvertreter wird sein Nachfolger. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes der Kommission oder eines Stellvertreters bezeichnet der vertretene Konkordatsträger⁶ bzw. Wirtschaftskreis den Nachfolger unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Konkordatsrat. Kein Konkordatsträger⁶ kann gleichzeitig im Schulrat⁶ und in der Rechnungsprüfungskommission vertreten sein.

Die Kommission hat die Rechnung zu prüfen und dem Konkordatsrat darüber Bericht zu erstatten sowie Antrag zu stellen.

Fach-
kommissionen

Art. 12 a.⁵ Den Abteilungen (Studiengänge) der Hochschule und dem Berufsbildungszentrum kann je eine Fachkommission zugeordnet werden.

Einer Fachkommission gehören 5–9 Mitglieder an. Der Abteilungsleiter bzw. der Rektor des Berufsbildungszentrums nimmt an den Sitzungen der Fachkommission mit beratender Stimme teil. Der Beizug weiterer Teilnehmer ist im Fachkommissionsreglement geregelt.

Die Fachkommissionen unterstützen die Schulleitung in der interner fachlichen Qualitätsentwicklung der Abteilungen und stellen ihr Anträge für die Entwicklung der Fachbereiche.

Einzahlung
der Beiträge
der Konkordats-
träger⁶

Art. 13. Die Konkordatsträger⁶ verpflichten sich einzuzahlen:

- a) ihren Anteil an die Ausbaukosten (Art. 5) einschliesslich allfälliger Erhöhungen nach ihrem rechtsgültigen Beitritt zum Konkordat, wie folgt gestaffelt:
 - 30% bei Baubeginn,
 - 30% bei Vollendung der Rohbauten,
 - Rest bei Genehmigung der Bauabrechnung,

- b) ihren Anteil an die jährlichen Kosten (Art. 6 und 7) in drei Teilbeträgen, d. h. einen Drittel des mutmasslichen Betreffnisses auf Beginn des Rechnungsjahres, einen Drittel auf Mitte des Rechnungsjahres und den Rest spätestens innert 30 Tagen nach Vorliegen des Rechnungsabschlusses.

Art. 14. Über den nachträglichen Beitritt von Kantonen zum Konkordat entscheidet der Konkordatsrat. Er legt die Bedingungen fest.

Beitritt und Kündigung

Die dem Konkordat angeschlossenen Konkordatsträger⁶ können ihre Mitgliedschaft unter Beachtung einer zweijährigen Frist auf das Jahresende kündigen. Das einbezahlte Kapital wird nicht zurückerstattet.

Art. 15. Das Konkordat tritt nach der Genehmigung durch den Bundesrat⁴ und der Veröffentlichung in der Sammlung der eidgenössischen Gesetze in Kraft³. Es wird als rechtsgültig betrachtet, sobald die von den Kantonen gezeichneten Beiträge an die Ausbaurkosten die Summe von 6 Mio. Franken erreichen.

Inkraftsetzung

¹ AS 1976, 1907 und GS VII, 100.

² Das Konkordat ist heute verbindlich für die Kantone ZH, BE, LU, UR, SZ, GL, ZG, FR, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG und TG.

³ In Kraft seit 1. August 1976.

⁴ Vom Bundesrat unter Ausschluss von Art. 5 Abs. 1 und 2 genehmigt am 18. August 1976.

⁵ Eingefügt durch RRB vom 29. September 1999 ([OS 56, 508](#)). In Kraft seit 10. Januar 2000.

⁶ Fassung gemäss RRB vom 29. September 1999 ([OS 56, 508](#)). In Kraft seit 10. Januar 2000.

⁷ Aufgehoben durch RRB vom 29. September 1999 ([OS 56, 508](#)). In Kraft seit 10. Januar 2000.

Anhang I:

**Schlüssel für die Verteilung der Kantonsbeiträge
an die Baukosten des Ausbildungszentrums
für landwirtschaftliche Spezialzweige Wädenswil
(Hochschule und Berufsbildungszentrum Wädenswil)**

Kantone	Schlüssel %	Fr.
Zürich	24,526	1 973 850
Bern (deutschsprachig)	12,111	974 700
Luzern	6,420	516 680
Uri	0,476	38 310
Schwyz	1,917	154 280
Obwalden	0,482	38 790
Nidwalden	0,580	46 680
Glarus	0,587	47 240
Zug	1,461	117 580
Freiburg (deutschsprachig)	1,126	90 620
Solothurn	3,436	276 530
Basel-Stadt	4,969	399 900
Basel-Landschaft	3,899	313 790
Schaffhausen	3,167	254 880
Appenzell A.-Rh.	0,736	59 230
Appenzell I.-Rh.	0,149	11 990
St. Gallen	8,694	699 700
Graubünden	4,807	386 870
Aargau	10,831	871 680
Thurgau	9,162	737 360
Fürstentum Liechtenstein	0,464	37 340
	100,000	8 048 000

Anhang II:

**Schlüssel für die Verteilung des festen Beitrages
der Kantone an die jährlichen Kosten des
Ausbildungszentrums für landwirtschaftliche
Spezialzweige Wädenswil**

(Hochschule und Berufsbildungszentrum Wädenswil)

Kantone	Schlüssel %	Fr.
Zürich	23,265	69 800
Bern (deutschsprachig)	12,672	38 020
Luzern	6,847	20 540
Uri	0,517	1 550
Schwyz	2,036	6 110
Obwalden	0,518	1 550
Nidwalden	0,620	1 860
Glarus	0,586	1 760
Zug	1,426	4 280
Freiburg (deutschsprachig)	1,181	3 540
Solothurn	3,622	10 870
Basel-Stadt	3,706	11 120
Basel-Landschaft	3,865	11 590
Schaffhausen	3,230	9 690
Appenzell A.-Rh.	0,746	2 240
Appenzell I.-Rh.	0,168	500
St. Gallen	9,076	27 230
Graubünden	5,110	15 330
Aargau	10,921	32 760
Thurgau	9,407	28 220
Fürstentum Liechtenstein	0,481	1 440
	<u>100,000</u>	<u>300 000</u>